



**Fachbereich/Eigenbetrieb**    **Stadtplanung**  
**Verfasser/in**                    Schnacke-Fürst, Antje  
**Vorlage Nr.**                    045/2025  
**Datum**                            03.04.2025

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	08.05.2025	
Hauptausschuss	öffentlich-Vorberatung	19.05.2025	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	27.05.2025	

### Betreff:

**Entwurf Konzept als Grundlage für eine Sperrgebietsverordnung für die Stadt Lörrach**

### Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Konzept als Grundlage für die Sperrgebietsverordnung  
Anlage 2: Präsentation

### Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf für das Konzept als Grundlage für die Sperrgebietsverordnung (Anlage 1) wird befürwortend zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das erarbeitete Konzept (Anlage 1) dem Regierungspräsidium Freiburg als Grundlage für die Sperrgebietsverordnung vorzulegen.

### **Personelle Auswirkungen:**

keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Begründung:**

#### **Warum benötigt die Stadt Lörrach eine neue Sperrgebietsverordnung?**

Eine dauerhafte Überschreitung der Einwohnerzahl von 50.000 führt dazu, dass das vom Regierungspräsidium Südbaden durch Sperrgebietsverordnung vom 25.11.1970 erlassene Prostitutionsverbot für das gesamte Gebiet der Stadt Lörrach rechtlich unzulässig wird. Die dauerhafte Überschreitung der 50.000 Einwohner ist für die Stadt Lörrach inzwischen eingetreten. Das Regierungspräsidium Freiburg hat demzufolge die Stadt Lörrach aufgefordert, einen Vorschlag als Grundlage für eine Neuregelung der Sperrgebietsverordnung zu erarbeiten.

#### **Was ist das Neue und was kann geregelt werden?**

Mit der neuen Sperrgebietsverordnung können nur noch bestimmte Formen der Prostitution (Straßenprostitution, Wohnungsprostitution, Bordelle und bordellartige Einrichtungen) verboten bzw. räumlich begrenzt werden. Ein kompletter Ausschluss von Prostitution ist in einer Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern nicht möglich.

In Baden-Württemberg gilt:

- in Städten unter 35.000 Einwohner ist Prostitution verboten,
- in Städten unter 50.000 Einwohnern kann durch das Regierungspräsidium per Verordnung Prostitution verboten werden (bisherige Sperrgebietsverordnung für Lörrach von 1970 zum kompletten Ausschluss von Prostitution) und
- in Städten über 50.000 Einwohnern darf Prostitution nicht vollständig verboten werden.

#### **Wer macht was?**

- Zuständig für den Erlass der neuen Sperrgebietsverordnung ist das Regierungspräsidium Freiburg.
- Die Erarbeitung des Konzeptentwurfes erfolgte federführend durch den Fachbereich Stadtplanung und in Abstimmung mit den Fachbereichen Baurecht sowie Bürgerservice und Öffentliche Sicherheit, der Wirtschaftsförderung, dem Polizeirevier Lörrach, dem Landratsamt und dem Regierungspräsidium Freiburg.
- Darüber hinaus fand ein Erfahrungsaustausch mit den Städten Offenburg, Friedrichshafen und Freiburg statt.

#### **Welche Herausforderungen bestehen für Lörrach?**

*Grenzlage zu Frankreich und der Schweiz*

Nach Einschätzung der Lörracher Polizei besteht für Lörrach auf Grund der Grenzlage ein besonderes Gefährdungspotenzial für die Ausbreitung von Prostitution. In Frankreich gibt es seit 2016 ein Sexkaufverbot (für Kunden der Prostituierten strafbar) und in der Schweiz liegen die Kosten für den Kauf der entsprechenden Leistung höher als in Deutschland. Die Stadt Lörrach und die Polizei sind sich einig, dass diese Rahmenbedingungen eine möglichst restriktive Konzeption erfordern.

#### *Topographie und Stadtstruktur*

Auf Grund der Lörracher Siedlungsstruktur beschränkt sich der Raum für die Zulässigkeit von prostitutiven Einrichtungen auf die relativ dicht bebaute Tallage. Durch das Nebeneinander von Wohnnutzungen sowie gewerblich und gemischt genutzten Gebieten gibt es nur wenige gewerbliche Bereiche, die überhaupt für prostitutive Einrichtungen in Frage kommen.

#### **Wie kann gesteuert werden?**

Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten zur Steuerung der Prostitution:

- Mit einer Sperrgebietsverordnung nach § 297 EGStGB können bestimmte Arten der Prostitution oder Prostitution in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes verboten werden.
- Die Kommune kann über die Bauleitplanung Bordelle und vergleichbare Einrichtungen als unzulässige Nutzung festsetzen.

Beide Instrumente sind in der Anwendung aber an bestimmte Bedingungen gebunden:

- Eine Sperrgebietsverordnung kann nur zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes erlassen werden.
- Eine Untersagung durch Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung ist hingegen nur aus städtebaulichen Gründen (z.B. Nutzungsprofil des Gebiets, keine Zäsur zu Wohnnutzungen) möglich; Gesichtspunkte des Jugendschutzes dürfen keine Rolle spielen.

### **Entwurf für die neue Sperrgebietsverordnung der Stadt Lörrach**

#### **Straßenprostitution**

##### *Regelung*

Straßenprostitution soll in Lörrach im gesamten Stadtgebiet ausgeschlossen werden.

##### *Begründung*

- zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und zum Schutz des öffentlichen Anstands, da Straßenprostitution im öffentlichen Raum stattfindet
- auf Grund der geringen Stadtgröße und der siedlungsstrukturell sowie topographisch bedingten Dichte an Nutzungen und an sensiblen Einrichtungen (u.a. Kindergärten, Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen)
- angesichts der besonderen Gefährdungslage im Dreiländereck

#### **Zulässigkeit von Bordellen und bordellartige Einrichtungen**

### *Regelung*

Bordelle und bordellartige Einrichtungen sind in Lörrach nur in den Gewerbegebieten Wiesentalstraße/ Gewerbekanal (1. Priorität) und im Gewerbegebiet Blasiring (2. Priorität) zulässig. Beide Gebiete liegen in der Kernstadt, besitzen eine heterogene Nutzungsstruktur, sind von Wohnnutzungen getrennt gelegen, weisen keine sensiblen Einrichtungen auf und liegen entfernt von sensiblen Einrichtungen.

Insgesamt sind in Lörrach maximal zwei Bordelle mit jeweils höchstens 12 Betten zulässig. Pro Gewerbegebiet ist maximal ein Bordell zulässig. Diese Regelung erfolgt in Anlehnung an die Regelung in der Stadt Freiburg (ca. 1 Bett pro 2.000 Einwohner).

### *Begründung*

Bordelle gelten als Gewerbebetriebe und sind deshalb nur in Gewerbegebieten, Industriegebieten allgemein zulässig; in Mischgebieten und Kerngebieten können sie unter bestimmten Bedingungen zulässig sein:

- Kerngebiete (Lörracher Innenstadt) und Mischgebiete kommen in Lörrach auf Grund der Nähe zu Wohnnutzungen als Standorte für Bordelle und bordellartige Einrichtungen nicht in Frage.
- Gewerbegebiete sind als Standorte für Bordelle und bordellartige Einrichtungen grundsätzlich geeignet (bauplanungsrechtlich zulässig).

Kriterien für den Ausschluss von Bordellen und bordellartigen Einrichtungen in Gewerbegebieten:

- bestehende Bebauungspläne in denen Bordelle bereits ausgeschlossen sind (sämtliche Bebauungspläne wurden hinsichtlich ihrer Festsetzungen geprüft)
- z.T. dörflich geprägte Bereiche außerhalb der Lörracher Kernstadt mit geringeren Einwohnerzahlen (Ortsteile Haagen, Hauingen, Brombach, Stadtteile Tumringen, Tüllingen und Stetten - Stetten auch auf Grund unmittelbarer Grenzfläche)
- Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands - sensible Einrichtungen (u.a. Kindergärten, Schulen, Jugendeinrichtungen, Kirchen, Sport- und Freizeiteinrichtungen) liegen innerhalb des Gewerbegebiets und innerhalb des 250-Meter-Radius
- Städtebauliche Gründe:
  - Wohnnutzungen im direkten Umfeld (keine Zäsur)
  - spezifisches Nutzungsprofil, städtebauliches Konzept, z.B. Gewerbegebiet für Kleinbetriebe und Handwerksbetriebe
  - großbetriebliche Nutzungen dominieren

Sämtliche Lörracher Gewerbegebiete wurden anhand dieser Kriterien geprüft (siehe Anlage 1)

## **Zulässigkeit von Wohnungsprostitution**

### *Regelung*

In Anlehnung an das Vorgehen in anderen Städten ist Wohnungsprostitution in Lörrach zulässig, wenn die Prostituierte die Wohnung zum Wohnen als auch gelegentlich zur

Ausübung von Prostitution nutzt. Im Einzelfall kann bei räumlicher Konzentration, Lärmbelästigung und anderen Beeinträchtigungen entsprechend baurechtlich bzw. ordnungsrechtlich eingegriffen werden.

Nicht zulässig ist Wohnungsprostitution, die eine dauerhafte und regelmäßige, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit beinhaltet, bei der die Wohnung zu Zwecken der Prostitution vermietet und angemietet wird (Terminwohnungen).

### *Begründung*

Ein kompletter Ausschluss von Wohnungsprostitution ist nicht möglich. Da Wohnungsprostitution nach Angaben der Lörracher Polizei eher an wechselnden Standorten und z.T. in Ferienwohnungen stattfindet, ist eine räumliche Eingrenzung kaum möglich. Die Steuerung von Wohnungsprostitution kann über planungsrechtliche, baurechtliche und ordnungsrechtliche Regelungen erfolgen.

Bei Terminwohnungen sind erhebliche Auswirkungen auf das Wohnumfeld zu erwarten, so dass diese Form der Prostitution in Lörrach nicht zulässig ist.

### **Maßnahmen zur Prävention**

Um auf Probleme frühzeitig reagieren zu können und konkrete Anfragen entsprechend bewerten zu können sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen:

- Ähnlich wie in der Stadt Freiburg besteht die Absicht in Lörrach einen "Runden Tisch" mit u.a. Vertretern der Stadt Lörrach, des Landratsamtes, der Polizei, Beratungsstellen, Bordellbetreibern und Prostituierten einzurichten.
- Außerdem soll die Einrichtung von Ansprechpartnern im Fachbereich Bürgerservice und Öffentliche Sicherheit erfolgen, damit Ängste und Bedenken abgebaut werden und ein direkter Ansprechpartner vorhanden ist.
- Eine effektive Kontrolle der Bordellbetriebe durch Polizei und Ordnungsamt ist unerlässlich, u.a. durch regelmäßige Inspektionen, die Überprüfung der hygienischen Bedingungen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
- Sofern Frauen der Prostitution nachgehen möchten, sind sie gemäß Prostituiertenschutzgesetz zur Anmeldung verpflichtet. Dieses soll vor Menschenhandel, Ausbeutung und Zwang schützen. Die Prostituierten erhalten in diesem Rahmen auch eine Gesundheitsberatung und ein Informationsgespräch. Die Anmeldung und Beratung erfolgt beim Landratsamt.

Vorgesehen ist eine Evaluation zur Umsetzung der Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes für Ende 2025, die ggf. zur Anpassung der aktuellen Gesetzgebung führen kann.

### **Weiteres Vorgehen**

Nach Vorstellung in den politischen Gremien und der öffentlichen Informationsveranstaltung wird der in Anlage 1 enthaltene Entwurf für das Konzept als Grundlage für den Erlass der Sperrgebietsverordnung dem Regierungspräsidium Freiburg vorgelegt. Das Regierungspräsidium Freiburg prüft den Konzeptentwurf nochmals auch unter rechtlichen Gesichtspunkten. Sofern sich kein weiterer Anpassungsbedarf ergibt,

wird durch das Regierungspräsidium Freiburg auf dieser Grundlage die Sperrgebietsverordnung erlassen.

Gerd Haasis und Alexander Nöltner  
Fachbereichsleitung